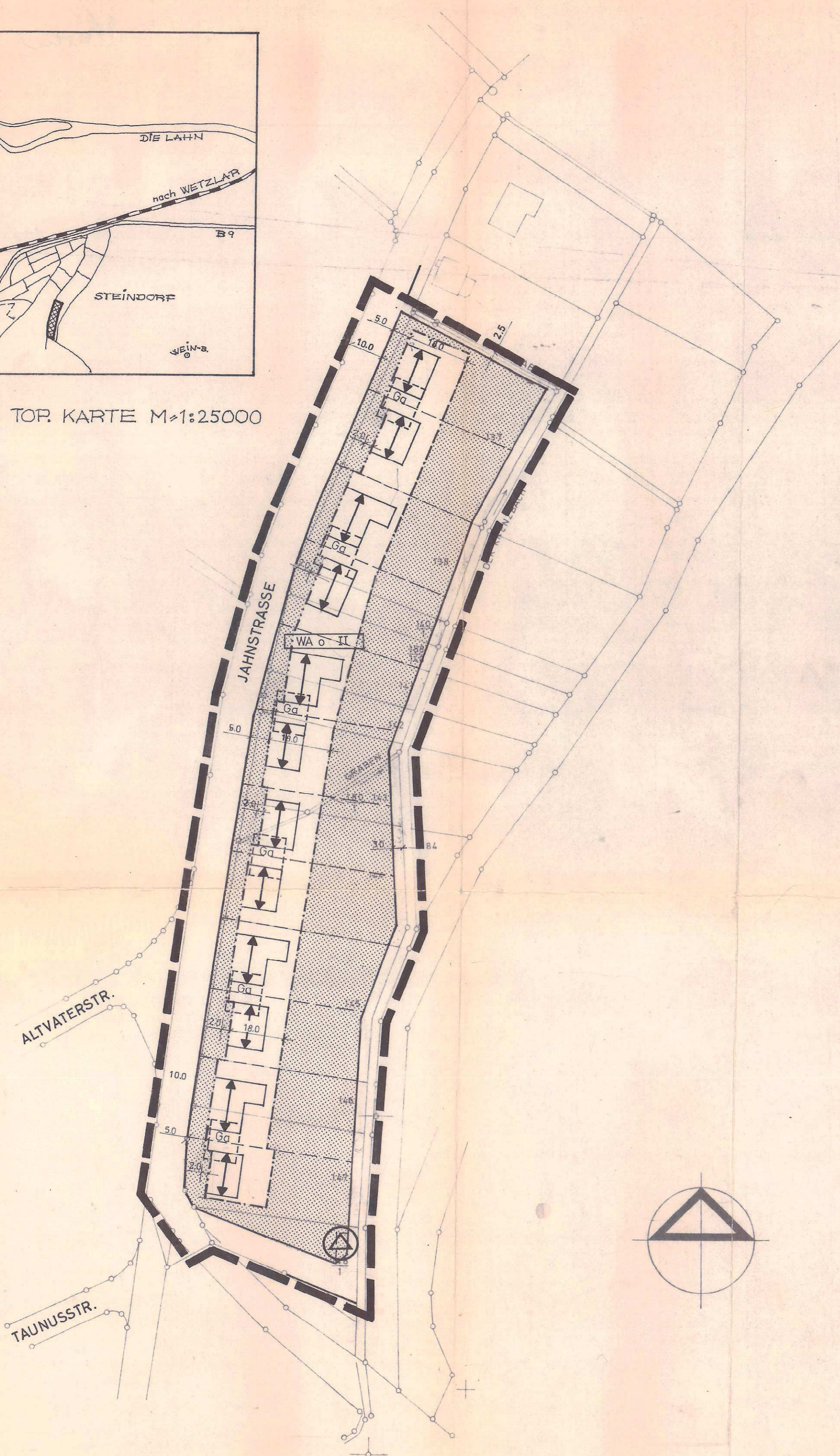


AUSSCHNITT AUS TOP. KARTE M=1:25000



STEINDORF (KREIS WETZLAR)

BEBAUUNGSPLAN NR.: 4 „HEUWIESE“

M = 1:1000

ca. 1,35 ha

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1968

GEM. BBAUG. § 5		
2 (1)	AUFGESTELLT DURCH BE- SCHLUSS DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM <i>Als Entwurf beschlossen am</i>	29. 2. 1972 <i>Steindorf, den</i> 17. 4. 1973 <i>19. 4. 73</i> Der Gemeindevorstand <i>Steindorf</i>
2 (6)	OFFENGELEGT VON <i>14. Mai</i> BIS <i>15. Juni</i> 1973	<i>Steindorf, den 18. 6. 73</i> Der Gemeindevorstand <i>Steindorf</i>
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON STEINDORF AM <i>31. Juli 73</i> BESCHLOSSEN	<i>Steindorf, den 1. 8. 73</i> Der Gemeindevorstand <i>Steindorf</i>
11	GENEHMT AM DARMSTADT, DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	Genehm mit Vfs. vom <i>8. Nov. 1973</i> Az. V/3-1/1040 Darmstadt, den <i>2. Nov. 1973</i> Der Regierungspräsident <i>Heute</i>
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM <i>6. 2. 74</i> BIS <i>6. 3. 74</i> <i>dann rechtkräftig ab 7. 3. 1974</i>	
GEM § 1(2) PLANZEICHEN- VERORDNUNG	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICH- NUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGEN- SCHAFTSKATASTERS ÜBER- EINSTIMMEN	Katasteramt Wetzlar

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- FÜR DIE GRZ UND DIE GFZ GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 BNVO
- SOCKELHÖHE:
DIE O.K. FUßBODEN DES EG. DES AM WEITESTEN NÖRDLICH GELEGENEN GEBÄUDES LIEGT AUF GLEICHER HÖHE MIT O.K. BÜRGERSTEIG (±0), DIE DES AM WEITESTEN SÜDLICH GELEGENEN GEBÄUDES AUF 1,00m ÜBER O.K. BÜRGERSTEIG (+1,00m)
IN DEM DAZWISCHENLIEGENDEN TEIL LIEGT DIE JEWEILIGE EG. FUßBODEN O.K. AUF EINER GERADEN ZWISCHEN DIESEN BEIDEN FIXPUNKTEN.
- DACHFORM:
KEIN KNIESTOCK, KEINE DACHGAUPEN, DACHNEIGUNG MAX 30°. ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG,
- DIE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER STRAßE, IST AUF STRAßENHÖHE AUFZUFÜLLEN.
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN:
a) GARAGEN SIND NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG, AUßERDEM SIND GARAGENBAUTEN NICHT AN DIE BAULINIE GEBUNDEN.
b) DIE FUßBODENHÖHE DER GARAGEN MUß DER HÖHE DER BÜRGER-
STEIGOBERKANTE GLEICH SEIN
c) DIE TRAUFHÖHE VON NEBENEINANDERLIEGENDEN GARAGEN MUß GLEICH SEIN.
d) DIE DACHFORM IST ALS FLACHDACH AUSZUFÜHREN.

Nachstehend geben wir Ihnen den in der Sitzung der Gemeinde-
vertretung vom 22. 12. 1976 gefaßten Änderungsbeschluß unserer
Gemeinde bekannt:
"Der Bebauungsplan Nr. 4 "Die Heuwiese" vom 1.8.1973 wird in
den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 wie folgt geändert:
Kein Kniestock, Dachneigung maximal 30 Grad, alle Dachformen
sind zulässig, Dachgauben bedürfen der Ausnahmegenehmigung."

Bereits mit unserem Schreiben vom 26. 11. 1976 hatten wir mit-
geteilt, daß wir mit der Ausnahmegenehmigung einverstanden sind

Hochachtungsvoll

[Signature]

PLANZEICHEN:

- 1 - ART DER NUTZUNG
WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 2 - BAUWEISE
o = OFFEN
FÜR GARAGEN IST GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG
- 3 - HÖCHSTZAHLE DER GESCHOSSE
DIE GESCHOSSHÖHE BEI WOHNGESCHOSSEN BETRÄGT 2,75m
- ANGEGEBENE FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDEFORM (ANGEGEBENE GEBÄUDERICHTUNG IST VERBINDLICH)
- BAULINIE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- UMFORMERSTATION
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

PLANBEARBEITUNG DURCH:

NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE
FRANKFURT AM
TECHN. ABTEILUNG

APRIL 1973 ROG
JULI 1972 ROG, JAN. 1973 ROG., MÄRZ 1973 ROG.

Nr. 4